

An
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 5. Dezember 2016

Ihre Ansprechpartnerin: Katharina Weninger
Mail: katharina.weninger@wirtschaftsverband.at
Tel (+43-1) 52545-32

**Betrifft: STELLUNGNAHME zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird**

Sehr geehrte Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und nehmen zur geplanten Novelle der Gewerbeordnung wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung hat sich auf eine Modernisierung der Gewerbeordnung geeinigt, die Erleichterungen für Klein- und Mittelbetriebe, wie auch Ein-Personen-Unternehmen bringen soll. Diese UnternehmerInnen erwarten sich daher eine rasche Umsetzung der im Arbeitsprogramm der Österreichischen Bundesregierung 2013-2018 enthaltenen Bestimmungen, sowie der beim Reformdialog am 23. Juni 2015 vereinbarten Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Entlastung.

Die Gewerbeordnung besteht schon seit 150 Jahren. Die Reform der Gewerbeordnung hat ein positives Potential, wenn man es nutzt. Im Sinne einer Demokratie der „Checks and Balances“ gilt es daher, die wirtschaftlichen Interessen der Betriebe und das Schutzbedürfnis der Gesellschaft in einem Kontext zu betrachten und das höchstmögliche Potenzial auszuschöpfen. Dies wäre Aufgabe des Wirtschaftsministers gewesen, was allerdings aus unserer Sicht noch unzureichend erfolgt ist.

Denn der Gesetzesvorschlag geht für das **vordergründige Ziel, die Unternehmerschaft von veralteten Regelungen zu befreien und den Zugang zur Selbstständigkeit zu modernisieren**, nicht weit genug. Leider finden sich aus unserer Sicht die im Ministerratsvortrag vom 5. Juli 2016 angekündigten Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft nicht ausreichend im Begutachtungsentwurf wieder. Die Verhandlungen über den Gesetzesvorschlag zur Novelle der Gewerbeordnung sind daher aus unserer Sicht noch nicht abgeschlossen.

Denn ohne **eindeutige Reformschritte im Interesse aller Betroffenen, sind nicht nur nachteilige Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft, sondern auch eine sinkende Akzeptanz für politische Entscheidungen im Allgemeinen zu erwarten**. Daher appellieren wir an den zuständigen Bundesminister und die zuständigen Fachstellen folgende Änderungsvorschläge bei der Erstellung der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

I. Meister- und Befähigungsprüfungen

Die im § 20 Meister- und Befähigungsprüfungen geregelten Punkte befinden wir für sehr gut gelungen. Sie entsprechen unseren Forderungen nach der Sicherstellung des Qualitätswettbewerbs durch das duale Ausbildungssystem.

Dadurch sehen wir die Aufwertung der beruflichen Ausbildung durch höhere Einstufung heimischer Meister- und Befähigungsprüfungen im internationalen Vergleichsrahmen gegeben.

Um Qualitätssicherung auch in Nicht-Meisterbetrieben zu schaffen, soll es für freie Berufe die Unternehmerprüfung als zusätzliches Bildungsangebot geben. (s. Abs. VI unten)

II. Freigabe von Teilgewerbe

Prinzipiell sind wir für die Änderung der Freien Gewerbe gemäß § 162 (1) unter Rücksichtnahme folgender Anmerkungen zur Öffnung jener Gewerbe, die im Sinne des § 1 Abs. 1 als Teilgewerbe (§ 31) angeführt sind. Wir sprechen uns daher für die Liberalisierung der Teilgewerbe aus bzw. für die Überführung ausgewählter Berufsgruppen in die übergeordneten Hauptgewerbe, bei deren Ausübung Gefahr für Leib, Leben, Vermögen und KonsumentInnenenschutz bestehen könnte.

Es ist nicht einsichtig, wieso das Gewerbe **Huf- und Klauenbeschlag** gemäß § 94 reglementiert werden soll, da die Ausführung weder eine Gefahr für menschliches Leib und Leben, noch für den KonsumentInnenenschutz und das Vermögen darstellt. Daher soll es ein freies Gewerbe werden.

Der **Erdbau** ist eine typische Kerntätigkeit des Baumeisters. Dies wäre gesetzlich festzuschreiben. Da genügend Baumeisterbetriebe im Inland vorhanden sind, kann der Umfang des bisherigen Teilgewerbes durch die Baumeisterbetriebe vollständig erfüllt werden.

Das Gewerbe **Betonschneiden und -bohren** ist ebenfalls dem Baugewerbe zuzurechnen und darf unter keinen Umständen liberalisiert werden. Ein ungelernter Betonschneider kann zwischen tragenden und nicht tragenden Bauteilen nicht unterscheiden, wodurch eine massive Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit nicht nur für den Einzelnen, sondern für alle Betroffenen in seinem Umfeld riskiert werden würde. Auch diese Kerntätigkeit des Baumeistergewerbes ist dem Baumeister zuzuordnen und es ist gesetzlich Vorsorge zu treffen, dass keine Betriebe in diesem Berufsfeld als freie Gewerbe tätig werden.

Kritisch sehen wir ebenfalls die Freigabe der **Friedhofsgärtnerei**, sowie der Floristen und Blumenbinderei, denn es wird immer weniger geben, die einen Lehrling als Florist oder Friedhofsgärtner aufnehmen und auch diese ausbilden wollen, d.h. es wird in dieser Branche keine geschulten Fachkräfte mehr geben. Die Branche kämpft ohnehin schon mit Qualitätsverlust beim Personal und vor allem dieses Gewerbe freizugeben, widerspräche genau dem Punkt der Sicherung der dualen Ausbildung. Da gerade bei den Friedhofsgärtnern durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Dünger und Pestiziden, Herbizide sowie Fungizide mit deutliche Gefahren für die Umwelt und damit für Gesundheit der Bevölkerung zu rechnen ist, soll dieses bisherige Teilgewerbe nicht in die freien Gewerbe übergeführt werden, sondern in ein gemeinsamen reglementiertes Gewerbe der Gärtner, Blumenbinder und Floristen als verbundenes Gewerbe zusammengelegt werden.

Statt der Freigabe für die **Erzeugung von Speiseeis** plädieren wir auf die Zusammenlegung mit dem Gewerbe der Konditoren. Der Beruf des Speiseeiserzeugers entstammt aus dem Handwerk der Konditoren und ist fester Bestandteil ihrer Berufspraxis. Gerade im Bereich der Eiserzeugung besteht großes Gefährdungspotential für Leib und Leben der KonsumentInnen, weshalb eine Überführung eines bisherigen Teilgewerbes in freie Gewerbe nicht zielführend ist. Speiseeiserzeugung soll gesetzlich als Kerntätigkeit eines reglementierten Gewerbes der Bäcker, Konditoren (Zuckerbäcker) Lebzelter, Kanditen-, Gefrorenes- und Schokowarenerzeuger geregelt werden.

Das bisherige Teilgewerbe **Wäschebügeln** ist ebenso wie das bisherige freie Gewerbe „Bügel und Waschen mit haushaltsüblichen Geräten“ als Kerntätigkeit der Textilreiniger gemäß § 94 Z 70 zu regeln und nicht in die freien Gewerbe überzuführen.

III. Zuordnungsänderungen ausgewählter Gewerbe

Wir sprechen uns für die Öffnung der **Arbeitsvermittlung** als freies Gewerbe gemäß § 162 (Begutachtungsentwurf) aus. Aus unserer Sicht stellt eine Liberalisierung des Gewerbes keine Gefahr für Leib, Leben, Vermögen oder KonsumentInnenenschutz dar.

Der Einwand des NR-Abgeordneten Matthias Köchl (s. Der Standard-Interview, 4.11.2016) hinsichtlich der Gewerbeberechtigung für Fahrradtechnik ist richtig, da hier ein Gefahrenpotential für das menschliche Wohl besteht. Wir befürworten eine Überführung vom bisher freien Gewerbe in das Gewerbe der Mechatronik gemäß § 94 Z 49.

Auch im Bereich des bisher freien Gewerbes des Fahrzeughandels hat sich in den letzten Jahren erwiesen, dass eine Reihe von Betrieben am Rande der Legalität gearbeitet haben (Hinterhof-Fahrzeughandel). Da durch den Verkauf technisch leib- und lebensgefährdender Fahrzeuge große Gefahren für die KonsumentInnen bestehen, ist es sinnvoll, den Handel mit Kraftfahrzeugen mit dem Gewerbe der Kraftfahrzeugtechnik nach § 94 Z 43 zusammenzufassen.

In der bundeseinheitlichen Liste der freien Gewerbe wird ein bisher freies Gewerbe „Verspachteln von bereits montierten Gipskartonplatten“ geführt. Da dies kein wirklicher gewerblicher Beruf ist, sondern hier ausschließlich Missbrauch dahingehend besteht, dass ganze Bauarbeitertrupps als Scheinselbstständige auf Baustellen arbeiten, ist durch gesetzliche Klarstellung beim Gewerbe der Stuckateure und Trockenausbauer sicherzustellen, dass eine Anmeldung als freies Gewerbe hin künftig nicht mehr nötig ist.

Dies gilt auch für das in der Liste angeführte freie Gewerbe „Bügeln und Waschen mit haushaltüblichen Geräten“. Auch hier ist offenbar der einzige Zweck der Anmeldung eines solchen freien Gewerbes, die Umgehung der arbeitsrechtlichen Vorschriften für die unselbstständige Ausübung einer solchen Tätigkeit. Es ist durch gesetzliche Klarstellung sicherzustellen, dass es sich um eine Kerntätigkeit der Textildreiner gemäß § 94 Z 70 handelt.

Daher bitten wir um Aufnahme folgenden Änderungsvorschlages in § 162 Z 1 betreffend Freie Gewerbe wie folgt:

1. Änderungsschneiderei
2. Anfertigung von Schlüssel mittels Kopierfräsmaschinen
3. Arbeitsvermittlung
4. Autoverglasung

5. Einbau von Radios, Telefonen und Alarmanlagen in Kraftfahrzeuge
6. Entkalken von Heißwasserbereitern
7. Gürtel- und Riemenerzeugung sowie Reparatur von Lederwaren und Taschen
8. Instandsetzen von Schuhen
9. Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio)
10. Nähmaschinenteknik
11. Reinigung von Polstermöbeln und nicht fest verlegten Teppichen
12. Schleifen von Schneidewaren
13. Wartung und Überprüfung von Handfeuerlöschern
14. Zusammenbau von Möbelsätzen.
15. Huf- und Klauenbeschlag

IV. Zusammenlegungen reglementierter Gewerbeberechtigungen

Die meisten Sparten haben bereits durch diverse Zusammenlegungen auf die neuen, modernen Anforderungen der Wirtschaft reagiert. Das Vereinfachungspotential bei den reglementierten Gewerben ist aber bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Ob aber ein ungelernter Akademiker wirklich geeignet ist, ein Gastgewerbebetrieb zu führen, ist nicht immer nachvollziehbar. Ebenso nicht, wieso gerade in Wien die Kaffeesieder eine eigene Fachgruppe brauchen.

Hier plädieren wir auf eine wirtschaftspolitisch pragmatische Prüfung statt ideologischer Hysterie. Uns ist es wichtig, einen Interessensausgleich zwischen den MarktteilnehmerInnen zu schaffen, aber gleichzeitig die Qualität der Berufe zu schützen.

Das Ziel bei einer modernen Reform der Gewerbeordnung muss sein, keinen Nährboden für fragwürdige Geschäftsideen zu bieten, sondern den Zugang zu richtigen Berufen zu vereinfachen. Denn Gipskartonplatten verkleben, eine Sauna betreiben, etc. sind keine echten Berufe, sondern lediglich neue Geschäftsidee. Diese wollen wir reduzieren und dafür modernen Gewerben die Möglichkeiten bieten, neue Dinge auch entstehen zu lassen.

Wir sehen ein großes Potential bei der Zusammenlegung von Gewerbeberechtigungen, deren Tätigkeiten gemäß § 94 als reglementierte Gewerbe geregelt sind und schlagen eine Änderung des § 94 wie folgt vor:

1. Arbeitsvermittlung

1. ~~2.~~ Augenoptik (Handwerk), ~~41.~~ Kontaktlinsenoptik

2. ~~3-~~ Bäcker (Handwerk); ~~40-~~ Konditoren (Zuckerbäcker); Erzeugung von Lebzelter, Kanditen-, Gefrorenes- und Schokowarenerzeugung (Handwerk); Erzeugung von Speiseeis
 3. ~~4-~~ Bandagisten; Orthopädietechnik; Miederwarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
 4. ~~5-~~ Baumeister, Brunnenmeister; ~~Erdbau~~; ~~Betonbohrer und -schneider~~;
 5. ~~6-~~ Bestattung
 6. ~~8-~~ Buchbinder, Etui- und Kassettenerzeugung; Kartonwarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
- (Anm. Z 9 aufgehoben durch BGBL. I Nr. 161/2006)*
7. ~~10-~~ Chemische Laboratorien
 8. ~~11-~~ Dachdecker (Handwerk); ~~64-~~ Spengler; Kupferschmiede (verbundenes Handwerk)
 9. ~~12-~~ Damenkleidermacher; Herrenkleidermacher; Wäschewarenerzeugung (verbundenes Handwerk); ~~44-~~ Kürschner; Säckler (Lederbekleidungserzeugung) (verbundenes Handwerk)
 10. ~~13-~~ Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)
 11. ~~14-~~ Drogisten; ~~32-~~ Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften; ~~33-~~ Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, Handel mit sowie Vermietung von MePro; ~~17-~~ Erzeugung von kosmetischen Artikeln
 12. ~~15-~~ Drucker und Druckformenherstellung
 13. ~~16-~~ Elektrotechnik
 14. ~~18-~~ Erzeugung v. pyrotechnischen Artikeln sowie Handel m. Pyrotechnik. Artikeln (Pyrotechnik unternehmen)
 15. ~~19-~~ Fleischer (Handwerk)
- (Anm. Z 20 aufgehoben durch VfGH, BGBl. I Nr. 212/2013)*
16. ~~21-~~ Fremdenführer
 17. ~~22-~~ Friseur und Perückenmacher (Stylist) (Handwerk)
 18. ~~24-~~ Gärtner; Blumenbinder; Floristen, Friedhofsgärtner (verbundenes Handwerk)
 19. ~~25-~~ Gas- und Sanitärtechnik; ~~31-~~ Heizungstechnik; Lüftungstechnik (verbundenes Handwerk); ~~37-~~ Kälte- und Klimatechnik (Handwerk)
 20. ~~26-~~ Gastgewerbe *(Anm. Streichung der Bewilligung für Akademikerinnen)*
 21. ~~27-~~ Getreidemüller
 22. ~~28-~~ Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer; Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler; Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung (verbundenes Handwerk)
 23. ~~29-~~ Gold- und Silberschmiede; Gold-, Silber- und Metallschläger (verbundenes Handwerk)
 24. ~~30-~~ Hafner; ~~38-~~ Keramiker; Platten- und Fliesenleger (verbundenes Handwerk)
 25. ~~35-~~ Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)
 26. ~~36-~~ Inkassoinstitute *(Anm. Zuordnung zu Sparte 7)*
 27. ~~42-~~ Kosmetik (Schönheitspflege); ~~23-~~ Fußpflege

28. ~~43.~~ Karosseriebau und Karosserielackiertechnik; Kraftfahrzeugtechnik (verbundenes Handwerk); ~~78.~~ Vulkaniseur, Fahrzeughandel
29. ~~45.~~ Kunststoffverarbeitung (Handwerk)
30. ~~46.~~ Lebens- und Sozialberatung (Anm. zu Sparte 7 zuordnen)
31. ~~47.~~ Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer; ~~68.~~ Tapezierer und Dekorateure; ~~7.~~ Bodenleger (Handwerk)
32. ~~48.~~ Massage
33. ~~49.~~ Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik; Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik, ~~39.~~ Kommunikationselektronik ; Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung; Mechatroniker für Medizingerätetechnik (verbundenes Handwerk); ~~34.~~ Hörgerätakustik (Handwerk), Fahrradtechnik
34. ~~50.~~ Milchtechnologie
35. ~~51.~~ Oberflächentechnik; Metalldesign (verbundenes Handwerk)
36. ~~52.~~ Orgelbauer; Harmonikamacher; Klaviermacher; Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger; Holzblasinstrumentenerzeuger; Blechblasinstrumentenerzeuger (verbundenes Handwerk)
37. ~~53.~~ Orthopädienschuhmacher (Handwerk); ~~60.~~ Schuhmacher; ~~57.~~ Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer; Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner (verbundenes Handwerk)
38. Bauhilfsgewerbe; ~~54.~~ Pflasterer (Handwerk) ~~66.~~ Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher zu zusammenfassen
39. ~~55.~~ Rauchfangkehrer
40. ~~56.~~ Reisebüros (Anm. zu Sparte 7 zuordnen)
41. ~~58.~~ Schädlingsbekämpfung (Handwerk)
42. ~~59.~~ Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (verbundenes Handwerk)
43. ~~61.~~ Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum
44. ~~62.~~ Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
45. ~~63.~~ Spediteure einschließlich der Transportagenten
46. ~~65.~~ Sprengungsunternehmen
47. ~~67.~~ Stuckateure und Trockenausbauer (Handwerk); ~~79.~~ Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen (Handwerk), Verspachteln von Gipskartonplatten
48. ~~69.~~ Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)
49. ~~70.~~ Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) (Handwerk)
50. ~~71.~~ Tischler; Modellbauer; Bootsbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Handwerk)

51. ~~72.~~ Überlassung von Arbeitskräften (*Anm. als Nebenrecht für alle Gewerbe zur Personal-Rekrutierung*)
52. ~~73.~~ Uhrmacher
53. ~~74.~~ Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation; ~~75.~~ Gewerbliche Vermögensberatung; ~~76.~~ Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten); ~~77.~~ Wertpapiervermittler (*Anm. zu Sparte 7 zuordnen*)
54. ~~80.~~ Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
55. ~~81.~~ Zahntechniker (Handwerk)
56. ~~82.~~ Holzbau-Meister

Zusammenfassend bedeutet das aus unserer Sicht, dass es künftig 56 reglementierte Gewerbe gemäß § 94 geben soll und aus den 21 Teilgewerbe gemäß § 1 BGI. II Nr. 11/1998 nun 14 freigegeben werden (Arbeitsvermittlung bisher reglementiert). Folgende Teilgewerbe werden in ihre übergeordneten Hauptgruppen übertragen, weil sie eine Gefahr für Leib, Leben und KonsumentInnenschutz darstellen:

- Betonbohren und –schneiden
- Erzeugung von Lebzelten und kandierten und getunkten Früchten (Handwerk)
- Erzeugung von Speiseeis
- Erdbau
- Friedhofsgärtnerei
- Fahrradtechniker

V. Erweiterung und Klarstellung der Nebenrechte

Prinzipiell sprechen wir uns für die Vereinheitlichung der freien Gewerbe auf eine Gewerbeberechtigung aus (s. Abs VI unten). Die Ausweitung der Nebenrechte gemäß § 32 ist dennoch positiv anzusehen. Uns geht der Vorschlag jedoch nicht weit genug. Wir schlagen daher eine Erhöhung des Gewerbeumfangs bei den Nebenrechten in § 32 Abs. 2 für reglementierte und freie Gewerbe wie folgt vor:

- Für freie Gewerbe: Die Ausübung von Nebenrechten bis zu 30 Prozent des Jahresumsatzes ist eine gute Regelung, solange der wirtschaftliche Sinn des Urgewerbes nicht verändert wird. Diese darf nicht für die Übernahme von Arbeiten der reglementierten Gewerbe gelten,

weshalb gesetzlich klargestellt sein muss, dass der Gewerbeschein eines freien Gewerbes jedenfalls nicht die Übernahme von (Teil-)Arbeiten der reglementierten Gewerbe erlaubt. Der Gesetzgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass andere Gesetze, die im Zuge der Ausübung der Nebenrechte Auswirkungen auf deren Vollzug haben könnten, insbesondere auf das Abfallwirtschaftsgesetzes und des Gelegenheitsverkehrsgesetzes, eingehalten werden (z.B. Altöl-Entsorgung nur mit Entsorgernummer).

- Für reglementierte Gewerbe: Aus reglementierten Gewerben soll der Anteil der Nebenrechte an der Tätigkeit pro Einzelauftrag mit 15 Prozent maximiert sein. Sonst kommt es z.B. im Baugewerbe zu starken Verschiebungen und Sicherheitsproblemen. Für diese Tätigkeiten müssen mindestens Facharbeiter oder angestellte Meister im Betrieb und bei Arbeiten aus den Nebenberufen, beschäftigt sein. Am Bau könnten GeneralunternehmerInnen derzeit zu diesen Bedingungen bis unter 50 Prozent andere Gewerbe als Subunternehmer beschäftigen.

Dadurch können zum Beispiel Fahrzeugtechniker mit bis zu 30 Prozent pro Auftrag zusätzliche Arbeiten erledigen, wie gekaufte Autos reparieren und verkaufen, ohne dafür einen zusätzlichen Gewerbeschein zu lösen. Das Anbieten von Dienstleistung, Produktion und Handel wird dadurch wesentlich erleichtert, wovon vor allem kleine Selbstständige profitieren.

Weiteres merken wir an, dass die im Begutachtungsentwurf erweiterten Nebenrechten in § 32 für Tankstellen bedeuten, dass die in § 157 Abs Z 2 genannten Waren weiter verkauft werden dürfen. Da die aufgezählten Produkte nicht mehr die aktuelle Nachfrage der Waren an Tankstellen widerspiegeln, schlagen wir eine vereinfachte Formulierung vor, die Klarheit und Rechtssicherheit über das zum Verkauf erlaubte Sortiment schafft.

Daher schlagen wir vor, dass die in Z 2 lit a, b, c und d angeführten Waren gestrichen werden und stattdessen die Ziffer 2 wie folgt lautet:

§ 157. (1) Gewerbetreibende, die Betriebsstoffe an Kraftfahrer im Betrieb von Zapfstellen abgeben, sind unbeschadet des § 32 zu folgenden Tätigkeiten berechtigt:

1. Verrichtung der beim Betrieb von Zapfstellen üblichen Tätigkeiten für Kraftfahrer (z.B. Abschmieren, Ölwechsel, Batteriepflege, Nachfüllen von Luft, Waschen des Kraftfahrzeuges),
2. **den Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs während der Betriebszeiten der Tankstelle.**

VI. Vereinheitlichung der freien Gewerbe

Analog zum Ministerratsvortrag vom 5. Juli 2016 sprechen wir uns weiterhin für die **Vereinheitlichung der freien Berufe** auf eine Gewerbeberechtigung (Single Licence) aus, um jede gewerbliche Tätigkeit gemäß § 162 (1) ausüben zu dürfen. Das erleichtert nicht nur den Zugang zur Selbstständigkeit, sondern unterstützt die Unternehmerschaft, auch neue Berufe zu schaffen.

Damit verbunden sollte jedenfalls eine **Deklarationspflicht bei der Gewerbebeanmeldung mit einem Unternehmerführerschein** sein. Den Unternehmerführerschein bekommt man durch Ablegen der Unternehmerprüfung. Diese ist wichtig, um den Qualitätswettbewerb auch in Nicht-Meisterbetrieben abzusichern.

Eine Pflicht zur Deklaration ist per „Opt-In-Erklärung“ zu ermöglichen. Will man ein freies Gewerbe anmelden, muss man sich mindestens einer Berufsgruppe zugehörig erklären, um eine strukturelle Zuordnung an den richtigen Kollektivvertrag gewährleisten zu können. Das bedeutet, dass man sich dazu deklarieren muss, welches Hauptgewerbe man ausführen will und nach welchem Kollektivvertrag seine ArbeitnehmerInnen entlohnt werden sollen. Das ist allein schon deshalb wichtig, um Scheinselbstständigkeit und Lohn- und Sozialdumping nicht Tür und Tor zu öffnen und eine effiziente und fachorientierte Interessensvertretung gewährleisten zu können. Eine Clearingstelle, die aus Vertreterinnen der WKÖ und den Gebietskrankenkassen zusammengesetzt ist, könnte die Kontrollfunktion übernehmen.

Weiteres sprechen wir uns für eine **bundeseinheitliche Regelung bei der Gewerbebeanmeldung** aus. Eine Instanz muss reichen, um das Hauptgewerbe, für das man in ganz Österreich berechtigt ist, anzumelden. Es kann nicht sein, dass zum Beispiel SchaustellerInnen, Zirkusbetriebe, etc., die über die Bundesländergrenzen hinweg an mehreren Standorten tätig sind, für das Ausüben seines Gewerbes in jedem Bundesland eine eigene Veranstaltungsbewilligung benötigt. Hier bedarf es einer gesetzlichen Gleichstellung bei der Gewerbeberechtigung.

VII. Vereinfachung der gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß § 359 a b

Die geplanten Vereinfachungen der gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren in § 359 a b sind sehr begrüßenswert. Denn behördliche Bescheide werden damit deutlich verkürzt. Sie müssen innerhalb von vier Monaten (statt wie bisher sechs Monate) erlassen werden. Auch führen die Streichung von unverhältnismäßigen Veröffentlichungspflichten, sowie eine deutliche Reduktion der Einreichunterlagen zu einer deutlichen Entlastung der Selbstständigen.

Durch das One-Stop-Shop Prinzip werden Genehmigungsverfahren deutlich vereinfacht. Bau-, Naturschutz-, Wasser- und gewerberechtliche Genehmigungen sollen aus einer Hand erfolgen.

Wir schlagen zudem vor, das vereinfachte Verfahren für Betriebsanlagengenehmigungen als Standard zu definieren. Das im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene vereinfachte Verfahren sollte als Normalverfahren gesetzlich geregelt sein und nur bei Gefahr für Leib und Leben, Umwelt- und KonsumentInnenschutz soll das erweiterte Verfahren (derzeitige Normalverfahren) zur Anwendung kommen.

Die Vereinfachung des Betriebsanlagenverfahrens durch Ausbau der One-Stop-Shops sind zwar begrüßenswert, jedoch sehen wir ein zusätzliches Potential zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bei der Parteistellung der AnrainerInnen. Behördliche Verfahren gegen Betriebsanlagen können wesentlich effizienter und sparsamer gestaltet werden, wenn AnrainerInnen mit ihren Einsprüchen auf den zivilen Rechtsweg verwiesen werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass dies in Übereinstimmung mit der Position der Wirtschaftskammer Österreich ist, die diese Position beim Wirtschaftsparlament am 28. November 2016 beschlossen hat.

Dadurch würden nicht nur die Rechte der Parteistellung Dritter gewahrt werden, sondern auch die Anzahl der betrieblichen Verfahren reduziert und beschleunigt werden. Das käme der Forderung nach einer spürbaren Entrümpelung des Betriebsanlageverfahrens tatsächlich nach.

VII. Zusammenfassende Beurteilung

Den vorliegenden Gesetzesentwurf mit der Inkaufnahme von nur minimalen Änderungen als „großen Wurf“ zu bezeichnen, wird angesichts der steigenden Bürokratie und dem Druck am Arbeitsmarkt längerfristig nicht glaubwürdig sein. Die UnternehmerInnen, eigentlich die gesamte österreichische Bevölkerung, müssen darauf vertrauen können, dass eine Novellierung der Gewerbeordnung auch längerfristig Wirkung zeigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine ausreichende **wirtschaftliche und gesellschaftliche Akzeptanz dieser politischen Entscheidung jedenfalls noch nicht gegeben ist**. Wir plädieren daher, den **Entwurf zu überarbeiten** bzw. – im Falle eines Beschlusses – **weitere Erleichterungen und Liberalisierungsmaßnahmen für Gewerbebetriebe** einfließen zu lassen und den Gewerbeordnungsprozess nicht verebben zu lassen. All diese Liberalisierungen dürfen aber nur mit sorgfältiger Prüfung der möglichen Gefährdung von Leib, Leben, Vermögen und KonsumentInnenschutz unter Aufrechterhaltung der dualen Ausbildung durchgeführt werden.

Darüber hinaus wäre es ein **negatives Signal an die österreichische Wirtschaft, wenn einige Bestimmungen**, die die Bundesregierung vor dem Sommer in Aussicht gestellt hat, nun doch nicht umgesetzt werden.

Im Zuge des Gesetzgebungsprozesses setzt sich der SWV daher verstärkt für eine tiefgreifende Reform der Gewerbeordnung ein, die den Zugang zur Selbstständigkeit erleichtert und UnternehmerInnen von überalterten, wirtschaftsfeindlichen Strukturen befreit.

Mit freundlichen Grüßen,



KommR Bmstr. Baurat h.c. Dipl. Ing. Alexander Safferthal
Vizepräsident des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich (SWV)



Katharina Weninger, BA
Geschäftsführerin des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich (SWV)

Ergeht elektronisch an:

POST.I7@bmfwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at